

Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege

Der Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich hat in seiner Sitzung am 05.09.2011 aufgrund § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I.S. 3134) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.2008 (GVBl. S. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

(1) Kinder werden gemäß den Regelungen der §§ 22 bis 24 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege betreut und gefördert.

(2) Das Jugendamt wirkt im Rahmen der Bedarfsplanung (§§ 79 und 80 Abs.1 und 2 sowie in § 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII i.V. mit § 9 KitaG) darauf hin, dass für Kinder vom vollendeten 3 Lebensjahr bis zum Schuleintritt der Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung oder ergänzende Förderung in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Für Kinder unter 3 Jahren und für Schulkinder erfolgt dies im Rahmen der §§ 5 bis 7 KitaG.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Kindertagespflege wird durch qualifizierte Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht.

(2) Für Kinder unter 3 Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege vorzuhalten.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nach § 24 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn

- a) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, oder
- b) die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder Arbeit suchend sind, oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten (§24 Abs. 2 Nr. 1,2 a-c SGB VIII).

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird vom Jugendamt neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang dieser laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Sie umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 4 Kostenbeitrag in der Kindertagespflege

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden pauschalisierte Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt.
- (2) Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 sind diese Kostenbeiträge zu staffeln unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfanges (täglicher Betreuungszeit).
- (3) Die Festlegung der Einkommens-Eingangsstufe in der Tabelle orientiert sich an der zumutbaren finanziellen Belastungsgrenze (Netto-Einkommensbetrachtung nach § 93 SGB VIII).
- (4) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der anliegenden Tabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Die Höhe der Sätze nach Nr. 1 und 2 werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.
- (6) Die Regelungen über die Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 2 SGB VIII und die Ermäßigung oder den Erlass des Kostenbeitrages nach Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kosten-Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Kosten-Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums (Beendigung der Kindertagespflege).
- (3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind im Rechtsanspruchsalter (vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt – § 5 Abs. 1 KitaG) deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann – hier gilt die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KitaG analog.

§ 6 Anpassungsklausel

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach der Tabelle zu dieser Satzung (Anhang) automatisch angepasst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wittlich, 07.09.2011

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Gregor Eibes

Anhang zur Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 13.09.2011

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.07.2006 – Beschluss-Nr. 2006/162:
Der Jugendhilfeausschuss beschließt

1. die Neufestsetzung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ab Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 wie folgt:

a) Leistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2:

5 - 9 Stunden wöchentlich:	120 € monatlich	25,0 %
10 - 14 Stunden wöchentlich:	180 € monatlich	37,5 %
15 - 19 Stunden wöchentlich:	240 € monatlich	50,0 %
20 - 24 Stunden wöchentlich:	300 € monatlich	62,5 %
25 - 29 Stunden wöchentlich:	360 € monatlich	75,0 %
30 - 34 Stunden wöchentlich:	420 € monatlich	87,5 %
35 u. mehr Stunden wöchentlich:	480 € monatlich	100,0 %

b) Leistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3:

Nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung werden bis zu 79 € jährlich und zu einer Alterssicherung bis zu 39 € monatlich erstattet. Die Beiträge werden jeweils den aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins angepasst.

2. die Erhebung einer pauschalierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.
Die Kostenbeiträge sind analog der Elternbeiträge für den Kindertagesstättenbereich zu erheben:

Kinder von 0 bis zur Vollend. des 2. Lebensjahres	Krippenbeitrag nach Tabelle
Kinder von 2 bis zur Vollend. des 6. Lebensjahres	Kindergartenbeitrag für einen Ganztagsplatz
Schulkinder	Hortbeitrag nach Tabelle

Krippen- und Hortbeitrag nach Tabelle:

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder		Beitrag
1227,10	1482,75	1738,39	1994,04		70,56
1278,23	1533,88	1789,52	2045,17		78,23
1329,36	1585,00	1840,65	2096,30		85,90

1380,49	1636,13	1891,78	2147,43		93,57
1431,62	1687,26	1942,91	2198,56		101,24
1482,75	1738,39	1994,04	2249,68		108,91
1533,88	1789,52	2045,17	2300,81		116,57
1585,00	1840,65	2096,30	2351,94		124,24
1636,13	1891,78	2147,43	2403,07		131,91
1687,26	1942,91	2198,56	2454,20		139,58
1738,39	1994,04	2249,68	2505,33		147,25
1789,52	2045,17	2300,81	2556,46		154,92
1840,65	2096,30	2351,94	2607,59		162,59
1891,78	2147,43	2403,07	2658,72		170,26
1942,91	2198,56	2454,20	2709,85		177,93
1994,04	2249,68	2505,33	2760,98		185,60
2045,17	2300,81	2556,46	2812,11		193,27
2096,30	2351,94	2607,59	2863,23		200,94
2147,43	2403,07	2658,72	2914,36		208,61
2198,56	2454,20	2709,85	2965,49		216,28
2249,68	2505,33	2760,98	3016,62		223,95
2300,81	2556,46	2812,11	3067,75		231,62
2351,91	2607,59	2863,23	3118,88		239,28
2403,07	2658,72	2914,36	3170,01		246,95
2454,20	2709,85	2965,49	3221,14		254,62

Für jedes weitere Kind im Haushalt werden 255,65 €
beim Einkommen berücksichtigt.

Kindergartenbeitrag für einen Ganztagsplatz:

Stundenzahl	%	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
35 u. mehr	100,0	120,00	80,00	40,00
30 bis 34	87,5	105,00	70,00	35,00
25 bis 29	75,0	90,00	60,00	30,00
20 bis 24	62,5	75,00	50,00	25,00

15 bis 19	50,0	60,00	40,00	20,00
10 bis 14	37,5	45,00	30,00	15,00
5 bis 9	25,0	30,00	20,00	10,00
35 u. mehr	100,0		138,00	68,00
30 bis 34	87,5		120,75	59,50
25 bis 29	75,0		103,50	51,00
20 bis 24	62,5		86,25	42,50
15 bis 19	50,0		69,00	34,00
10 bis 14	37,5		51,75	25,50
5 bis 9	25,0		34,50	17,00
35 u. mehr	100,0			96,00
30 bis 34	87,5			84,00
25 bis 29	75,0			72,00
20 bis 24	62,5			60,00
15 bis 19	50,0			48,00
10 bis 14	37,5			36,00
5 bis 9	25,0			24,00